

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66

„SO Biomassekraftwerk mit Schlamm Trocknungsanlage bei Rinning“

Begründung

Fassung vom: 21.01.2015

Geändert am: 17.03.2015

1. Planungsanlass und Planungsziele:

Im Jahr 2006 wurde für das Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 66 „SO Biomassekraftwerk mit Schlamm Trocknungsanlage bei Rinning“ aufgestellt, um die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Biomassekraftwerkes zu schaffen, welches der Stromerzeugung dient und öffentliche Gebäude (Schulen, Altenheim, Kreiskrankenhaus, Schulschwersternheim) mit Fernwärme versorgt. Zugleich wurden die Voraussetzungen zur Errichtung einer Klärschlamm Trocknungsanlage geschaffen. Die Vorhaben wurden von den Stadtwerken Dorfen auf der Basis des Bebauungsplanes zwischenzeitlich umgesetzt. Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ist die Absicht, auf dem Betriebsgelände Pufferspeicher (heißes Wasser) zur Sicherstellung der Wärmeversorgung zu errichten. Im Übrigen wird das ursprüngliche Plankonzept des Bebauungsplanes beibehalten. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt, da die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden.

2. Lage und Größe des Plangebietes:

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet liegt südlich der Gehöfte Rinning, ca. 150 m nördlich des bebauten Bereichs von Dorfen. Im Osten des Plangebietes führt die Verbindungsstraße Dorfen-Eibach entlang. Das Plangebiet ist von Süden nach Norden geneigt, die nördliche Begrenzung wird durch den Rinninger Bach markiert. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

3. Ausweisung im Flächennutzungsplan:

Der gesamte Planbereich ist in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dorfen als Sonderbaufläche mit umgebender Grünfläche im Norden und Westen dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist aufgrund der geplanten Pufferspeicher somit nicht veranlasst.

4. Geplante bauliche Nutzung:

Die Errichtung der Pufferspeicher ist im nordwestlichen Anschluss an das bestehende Heizkraftwerk geplant. Auf einer ca. 400 m² großen Fläche sind vier Pufferspeicher, welche je ca. 200 m³

bis 250 m³ Wasser fassen sowie die erforderlichen Nebeneinrichtungen geplant. Inklusive Dämmung umfassen die Pufferspeicher einen Durchmesser von 5,50 m und sind ca. 20 m hoch. Der Bereich, in welchem die Pufferspeicher errichtet werden, wird über eine Baugrenze gefasst, zugleich wird eine maximal zulässige Grundfläche festgesetzt. Die Höhe der Pufferspeicher ist über die Festsetzung der Wandhöhe für Sonderbauwerke geregelt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 bleiben erhalten, so dass technische Notwendigkeiten berücksichtigt sind und zugleich eine möglichst weitgehende landschaftliche Einbindung der Bauwerke sichergestellt ist.

5. Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Grünordnung:

Da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB (Bodenschutzgrundsätze und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) und § 9 Abs. 1a BauGB sind anzuwenden. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß dem vom BayStMLU 2003 herausgegebenen Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ermittelt. Der im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 im Jahr 2006 ermittelte naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf lag bei 1.771 m². Durch die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ermöglichte Errichtung der Pufferspeicher erhöht sich der Bedarf um 120 m² auf 1.891 m². Die Ausgleichsverpflichtung wird innerhalb der bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 66 festgesetzten, 2.443 m² großen Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft realisiert, indem der Rinninger Bach renaturiert und die angrenzenden Ackerflächen extensiviert werden. Durch die Maßnahmen kann sowohl für das Schutzgut Arten und Lebensräume als auch für das Landschaftsbild eine Aufwertung erzielt werden, zugleich wird der Rinninger Bach in seiner naturschutzfachlich höheren Wertigkeit gestärkt.

6. Erschließung:

Das Plangebiet ist über die von Dorfen nach Eibach führende Straße erschlossen. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über private Verkehrsflächen. Die Wasser- und Stromversorgung wird über die Stadtwerke Dorfen, die Abwasserentsorgung über eine vollbiologische Kläranlage sichergestellt.

7. Immissionen:

Da nicht davon auszugehen ist, dass die, aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes ermöglichten Pufferspeicher von immissionsschutzrechtlicher Bedeutung sind, ist keine Änderung oder Ergänzung der bislang im Bebauungsplan Nr. 66 enthaltenen Festsetzungen zum Immissionsschutz erforderlich.

8. Bodenordnende Maßnahmen:

Zur Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „SO Biomassekraftwerk mit Schlamm-trocknungsanlage bei Rinning“ ist weder eine Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB noch eine Grenzre-gelung nach §§ 80 ff. BauGB erforderlich.

Dorfen, den

30.4.2015



Heinz Grundner
1. Bürgermeister



(Siegel)



Ute Wellhöfer
(Planungsbüro U-Plan)
Planfertiger